

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Verbandsgericht

Telefon: (030) 89 09 08 84

Telefax: (030) 89 09 08 48

E-Mail: info@hvberlin.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00

BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig

Steuernummer: 27/610/50647

Vereinsregister-Nr.: VR 1300B

Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des

Deutschen Handballbundes

Landessportbundes Berlin

Olympiastützpunktes Berlin



Sportmetropole

AZ: 1/14

Berlin, 08.07.2014

Urteil

In der Berufungssache

Spielerin 1

hat das Verbandsgericht in der Besetzung

Dr. Hans-Joachim Wolf	- Vorsitzender
Michael Fellmer	- Beisitzer
Dieter Ströhmeier	- Beisitzer

Im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden.

1. Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Gebühren und Auslagen trägt die Berufungsführerin.
3. Gegen das Urteil ist die Revision zulässig.

PARTNER DES HVB

Begründung:

Gegen das am 16.05.2014 verkündete Urteil 04/U2/14 des Verbandssportgerichts (im Weiteren VSG) des Handball-Verbandes Berlin hat die Berufungsführerin am 29.05.2014 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist von ihr und dem Mitglied der Abteilungsleitung Handball des Vereins 1 unterzeichnet. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des HVB wurde der Kostenvorschuss durch die Berufungsführerin fristgerecht gezahlt.

Mit ihrer Berufung wendet sich die Berufungsführerin gegen die Auferlegung einer Geldbuße von 500 € wegen rechtsextremer Beleidigung sowie gegen die Tragung der Kosten des Verfahrens.

Die Berufung erfolgte form- und fristgerecht. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Verbandsgericht (im Weiteren VG) entnimmt aus dem angegriffenen Urteil des VSG, dass dieses den Sachverhalt bezüglich der rechtsextremen Beleidigung hinreichend aufgeklärt hat, weshalb das VG keine Veranlassung sieht, eine eigene Sachverhaltsaufklärung durchzuführen.

Das VG teilt die Auffassung des VSG, dass die Äußerung der Berufungsführerin gegenüber der Spielerin 2 „Nazi“ eine rechtsextreme Beleidigung dieser Spielerin durch die Berufungsführerin darstellt. Für den Gebrauch des Wortes „Nazi“ gegenüber der Spielerin 2 gab es nach der Sachverhaltsfeststellung des VSG und den eigenen Einlassungen der Berufungsführerin keinen sachlichen Grund etwa derart, dass die Spielerin 2 sich selbst als Nazi bezeichnet hätte oder so angeredet werden wollte. Die Bezeichnung der Spielerin 2 als Nazi kann daher nur als Beleidigung gedacht gewesen sein.

Das ergibt sich auch aus der Berufungsbegründung, in der die Berufungsführerin insbesondere darauf verweist, dass von der Zuschauertribüne aus rassistische Beschimpfungen gegen sie selbst gerufen worden sind.

Umgangssprachlich werden gemeinhin als „Nazi“ Personen bezeichnet, die rechtsextremen Kreisen angehören. Das VG sieht es deshalb nicht als fehlerhaft an, die von der Berufungsführerin ausgesprochene Beleidigung als „rechtsextrem“ zu bezeichnen. Die von der Berufungsführerin dagegen geführte scholastische Polemik in ihrer Berufungsbegründung vermag in keinsten Weise zu überzeugen. Vielmehr ist es erschreckend, mit welcher krampfhaften und pseudowissenschaftlichen Argumentation die Berufungsführerin bemüht ist, das VG davon zu überzeugen, dass die Bezeichnung „Nazi“ keine Beleidigung darstellen würde. Dieses gipfelt in der unhaltbaren Behauptung, der Urteilsspruch des VSG lässt kein Bewusstsein für die politische und gesellschaftliche Notwendigkeit erkennen, Rassismus im Handballsport entschieden entgegen zu treten. Die gegen die Berufungsführerin ausgesprochene Geldstrafe wegen der von ihr getätigten rechtsextremen Beleidigung zeigt genau das von der Berufungsführerin vermisste Bewusstsein der Mitglieder des VSG.

Soweit die Berufungsführerin meint, der Begriff „Beleidigung“ sei in der Rechtsordnung des DHB sowie in den internationalen Handballregeln nicht hinreichend genug bestimmt, so verkennt sie, dass das Handball-Reglement national und international auf die strafrechtliche Bestimmung der „Beleidigung“ zurückgreifen kann und dieses auch tut. Danach ist Beleidigung der Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe von Missachtung. Genau einen solchen Angriff hat die Berufungsführerin gegenüber der Spielerin 2 getätigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die behaupteten rassistischen Beschimpfungen von der Zuschauertribüne aus – egal, ob diese von Mitgliedern des Heimvereins 2 oder sonstigen Zuschauern ausgingen – nicht Gegenstand des angegriffenen Verfahrens vor dem VSG und somit auch nicht des vorliegenden Berufungsverfahrens sind. Ebenso wenig ist Gegenstand des Verfahrens das Verhalten des Schiedsrichters bezüglich dieser Beschimpfungen von der Zuschauertribüne aus.

Erschreckend ist in diesem Zusammenhang, dass die Berufungsführerin offenbar nicht erkennt, dass sie sich mit ihrer Beleidigung gegenüber der Spielerin 2 zum Handlanger jener Zuschauer macht, die sie von der Tribüne aus rassistisch beleidigt haben.

Das VG vermag weiter dem Vorwurf der Berufungsführerin nicht zu folgen, dass eindeutige Zeugenaussagen für die ihr vorgeworfene Beleidigung nicht vorliegen würden. Der entscheidende und maßgebliche Zeuge ist der Schiedsrichter. Dieser ist ein neutraler Zeuge. Er hat in seinem Spielbericht, den er in engem zeitlichen Zusammenhang zu dem Spiel und dem in Rede stehenden Ereignis gefertigt hat, vermerkt, dass die Berufungsführerin gegenüber der Spielerin 2 die Bezeichnung „Nazi“ gebraucht hat. Dieses vom Schiedsrichter zutreffend als Beleidigung gewertete Verhalten der Berufungsführerin hat zusammen mit ihren massiven Tätlichkeiten gegenüber der Spielerin 2 den Schiedsrichter veranlasst, gegenüber der Berufungsführerin die Disqualifikation auszusprechen.

Das VG kann auch nicht aus dem angegriffenen Urteil erkennen, dass - wie die Berufungsführerin behauptet – der Schiedsrichter erst nach mehrmaligem Nachhaken bzw. intensiver Befragung bestätigt habe, dass die Berufungsführerin das Wort „Nazi“ gebraucht hat. Vielmehr ist der Urteilsbegründung zu entnehmen, dass der Schiedsrichter diesbezüglich mehrfach von unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten befragt wurde und diese Fragen jeweils eindeutig - wenn auch mit unterschiedlichen Formulierungen – dahingehend beantwortet hat, dass er sich ganz sicher ist, dass die Berufungsführerin das Wort „Nazi“ gegenüber der Spielerin 2 gebraucht hat.

Der Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage des Schiedsrichters kann auch nicht deshalb infrage gestellt werden, weil er gegen die behaupteten rassistischen Beschimpfungen aus Zuschauerkreisen nicht vorgegangen war. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun.

Dass die als Zeugen befragten Mitspielerinnen der Berufungsführerin ausgesagt haben, das Wort „Nazi“ aus dem Mund der Berufungsführerin nicht gehört zu haben, ist kein hinreichender Beweis gegen eine angebliche Unrichtigkeit der Zeugenaussage des Schiedsrichters. Zum einen ergibt sich aus der Aussage dieser Mitspielerinnen, das Wort „Nazi“ nicht gehört zu haben, nicht zwingend, dass die Berufungsführerin dieses Wort auch nicht gebraucht hat. Aufgrund der eindeutigen Zeugenaussage des Schiedsrichters liegt auch für das VG der Verdacht nahe, dass die Mitspielerinnen der Berufungsführerin mit ihren Aussagen Schutzbehauptungen zu Gunsten der Berufungsführerin getätigt haben.

Für das VG ist maßgebend, dass der als neutral geltende Zeuge als Schiedsrichter sofort auf die beleidigende Äußerung der Berufungsführerin (zusammen mit deren massiven Tätlichkeiten) mit einer Disqualifikation reagiert hat. Es gibt keinen Hinweis darauf und wird von der Berufungsführerin selbst auch nicht vorgetragen, dass der Schiedsrichter die in Rede stehende beleidigende Äußerung der Berufungsführerin erfunden habe. Auch insoweit folgt das VG der Auffassung des VSG.

Für die Bestrafung der Berufungsführerin wegen ihrer Beleidigung kommt es nicht darauf an, ob man diese als rechtsextrem oder rassistisch bezeichnen kann bzw. sollte, denn ein wirklich qualitativer Unterschied ist dabei nicht zu erkennen. In jedem Falle stellt die Beleidigung der Berufungsführerin einen krassen Verstoß gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens dar, der mit einer Geldbuße von 500 € keinesfalls unangemessen geahndet ist.

Nach allem war daher die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Da die Berufungsschrift auch von einem Mitglied der Abteilungsleitung Handball des Vereins 1 unterzeichnet ist, sieht sich das VG veranlasst, dem Vorstand des Vereins 1 nahe zu legen, die vorliegende Berufungsbegründung hinsichtlich Ihrer Polemik gegen die Begriffe „Beleidigung“ und „Nazi“ zum Gegenstand einer kritischen Auseinandersetzung im Vorstand und möglicherweise auch mit den Abteilungsleitern zu machen.

Da die Berufung erfolglos war, hat die Berufungsführerin die Kosten des Berufungsverfahrens wie auch des Verfahrens vor dem VSG zu tragen.

Die Auslagen und Kosten werden auf 49,00 € festgesetzt.
Sie setzen sich wie folgt zusammen:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandsgericht
49,00 €

Davon wurden bereits per Überweisung bezahlt:

50,00 € Verwaltungskostenpauschale und Auslagenvorschuss

Anlage: Rechtsmittelbelehrung

gez. Dr. Hans-Joachim Wolf
Vorsitzender Verbandsgericht

gez. Michael Fellmer
Beisitzer

gez. Dieter Ströhmeier
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle